

Satzung über die Feuerwehr der Stadt Markneukirchen

(Feuerwehrsatzung)

vom 24.04.2014

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (GVBl. S. 822), und § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (GVBl. S. 454), hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 24.04.2014 mit Beschluss Nr. 22/2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Name und Gliederung der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Stadtfeuerwehr) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Markneukirchen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Markneukirchen“.
- (2) Die Feuerwehr der Stadt Markneukirchen besteht aus folgenden Ortsfeuerwehren:
 - Freiwillige Feuerwehr Markneukirchen, Ortsfeuerwehr Breitenfeld
 - Freiwillige Feuerwehr Markneukirchen, Ortsfeuerwehr Erlbach
 - Freiwillige Feuerwehr Markneukirchen, Ortsfeuerwehr Landwüst
 - Freiwillige Feuerwehr Markneukirchen, Ortsfeuerwehr Markneukirchen
 - Freiwillige Feuerwehr Markneukirchen, Ortsfeuerwehr Wernitzgrün
 - Freiwillige Feuerwehr Markneukirchen, Ortsfeuerwehr Wohlhausen
- (3) Neben den Ortsfeuerwehren unterhält die Stadtfeuerwehr eine Jugendfeuerwehr, die an den Standorten der Ortsfeuerwehren ausgebildet wird.

§ 2 - Aufbau und Gliederung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortsfeuerwehren bestehen jeweils aus der Einsatzabteilung, in der die aktiven Feuerwehrangehörigen zusammengefasst sind.
- (2) Die Ortsfeuerwehren können eine Altersabteilung unterhalten.

§ 3 – Aufgaben/Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr bestimmen sich nach den §§ 2, 16, 22 und 23 SächsBRKG. Die Feuerwehr trifft die erforderlichen Maßnahmen bei der Bekämpfung von Bränden und Katastrophen und leistet im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe.
Der Feuerwehr der Stadt Markneukirchen können auch Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz übertragen werden. Dazu gehören insbesondere Feuersicherheitswachdienste und die Mitwirkung an Brandverhütungsschauen.
- (2) Die Feuerwehr kann auch andere Leistungen erbringen, sofern sie dazu in der Lage ist und die Einsatzbereitschaft zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben nicht ausgeschlossen oder behindert wird.

§ 4 - Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen,
- die Ortsfeuerwehrversammlungen,
- der Stadtfeuerwehrausschuss,
- die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- die Stadtwehrleitung,
- die Ortswehrleitungen.

§ 5 - Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Stadtfeuerwehr) durchzuführen, zu der alle Feuerwehrangehörigen einzuladen sind.
Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
Der Stadtwehrleiter legt Rechenschaft zur Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft der Stadtfeuerwehr ab. In der Hauptversammlung werden der Stadtwehrleiter, sein erster Stellvertreter und sein zweiter Stellvertreter gewählt. Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren.
Zu den Hauptversammlungen sind der Bürgermeister und der Stadtrat einzuladen.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Stadtwehrleiter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
Als aktive Feuerwehrangehörige zählen die Mitglieder der Einsatzabteilungen.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder und zwar unabhängig zur Zugehörigkeit einer Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 6 - Ortsfeuerwehrversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Versammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Die Ortsfeuerwehrversammlung wird vom Ortswehrleiter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zu den Ortsfeuerwehrversammlungen ist der Stadtwehrleiter einzuladen. Eine außerordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (2) In der Ortsfeuerwehrversammlung werden gewählt:
 - der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter durch die aktiven Feuerwehrangehörigen sowie
 - die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses, der Kassenwart der Ortsfeuerwehr und die Kassenprüfer.
- (3) Im Rahmen der Ortsfeuerwehrversammlung trägt der Kassenwart der Ortsfeuerwehr den Kassenbericht vor. Die Ortsfeuerwehrversammlung beschließt über die Annahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Kassenwartes.
- (4) Die Ortsfeuerwehrversammlungen der Ortsfeuerwehren können auch im Rahmen der Hauptversammlung der Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Stadtfeuerwehr) stattfinden. In diesem Fall führt der Stadtwehrleiter den Vorsitz.

§ 7 - Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - den Ortswehrleitern,
 - den stellvertretenden Ortswehrleitern,

- dem Stadtjugendwart
- dem gewählten Vertreter der Altersabteilungen
- der Frauenbeauftragten

- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist das Arbeitsgremium des Stadtwehrleiters. Er dient der engen Zusammenarbeit zwischen den Ortsfeuerwehren.
Der Stadtfeuerwehrausschuss berät insbesondere zu Fragen der Koordinierung von verwaltungstechnischen und organisatorischen Abläufen, der Beschaffung und Zuweisung von Einsatzmitteln und Geräten, zu Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, in Personalangelegenheiten und anderen Fällen, in denen nach dieser Satzung der Stadtfeuerwehrausschuss zu beteiligen ist.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss tagt mindestens zwei Mal im Jahr.
Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
Der Stadtfeuerwehrausschuss ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangt.
Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist zu Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 - Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzendem und sechs, auf die Dauer von 5 Jahren in der Ortsfeuerwehrversammlung gewählten Mitgliedern.
Stellvertretender Ortswehrleiter, Kassenwart und der Leiter der Altersabteilung nehmen ohne Stimmberechtigung kraft ihres Amtes an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil, sofern sie nicht gewählt sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss tagt mindestens zwei Mal im Jahr.
Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
Der Ortsfeuerwehrausschuss ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangt.
Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stadtwehrleiter ist zu Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (4) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Ortswehrleiters. Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, erstellt den Wirtschaftsplan zur Kameradschaftskasse und entscheidet über die Sonderkasse.
Weiterhin berät er den Ortswehrleiter zur Dienstplanung und zur Finanzierung.
- (5) Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.
Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 - Stadtwehrleitung

- (1) Die Leitung der Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Stadtfeuerwehr) obliegt dem Stadtwehrleiter, seinem ersten Stellvertreter und seinem zweiten Stellvertreter.
Gewählt und berufen werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, persönlich und fachlich geeignet ist sowie über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

- (2) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden von den aktiven Feuerwehrangehörigen in der Hauptversammlung der Feuerwehr der Stadt Markneukirchen in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch den Stadtrat.
Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister zu berufen.
- (3) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen.
Steht kein Nachfolger zur Verfügung, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr zu beauftragen. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Berufung eines Nachfolgers.
- (4) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Stadt Markneukirchen verantwortlich. Im Rahmen dieser Verantwortung ist er den Ortswehrleitern weisungsberechtigt. Der Stadtwehrleiter führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Der Stadtwehrleiter berät den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten. Zu den Beratungen des Stadtrates ist er mit beratender Stimme zu hören. Der Stadtwehrleiter ist Vorsitzender des Stadtfeuerwehrausschusses.
Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (5) Der Stadtwehrleiter beruft auf Vorschlag der weiblichen Feuerwehrangehörigen auf die Dauer von 5 Jahren eine Frauenbeauftragte.
- (6) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter zu unterstützen, übertragene Aufgaben selbstständig zu erledigen und diesen in Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (7) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister abberufen werden.

§ 10 - Ortswehrleitung

- (1) Die Leitung der Ortsfeuerwehr obliegt dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.
Gewählt und berufen werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, persönlich und fachlich geeignet ist sowie über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.
- (2) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Ortsfeuerwehrversammlung durch die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch den Stadtrat.

Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister zu berufen.

- (3) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, sind in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Berufung eines Nachfolgers.
- (4) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.
Er hat insbesondere
 - auf einen guten Ausbildungsstand der Angehörigen seiner Feuerwehr hinzuwirken,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und mit dem Stadtwehrleiter abzustimmen,
 - die Tätigkeit des Kassenwartes und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffen, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen.
- (5) Der Ortswehrleiter hat in Zusammenarbeit mit dem Stadtwehrleiter den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten, den Ortsteil betreffend, zu beraten.
In Angelegenheiten bezüglich der Ortsfeuerwehren ist der Ortswehrleiter zu hören.
- (6) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei seinen Aufgaben zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (7) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses vom Bürgermeister abberufen werden.

§ 11 - Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst ist:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.
Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollen im Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Ortsfeuerwehr wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation tätig sein. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Ablehnung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Stadtwehrleiter durch Handschlag verpflichtet und erhalten einen Dienstausweis.

§ 12 - Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Dienst in der Feuerwehr endet spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
- (2) Der ehrenamtliche Dienst in der Feuerwehr endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist und eine Übernahme in die Altersabteilung nicht gewollt ist,
 - nach § 18 Abs. 3 SächsBRKG ungeeignet für den Dienst in der Feuerwehr wird,
 - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (3) Ein Angehöriger der Feuerwehr ist auf seinen schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
Der Stadtwehrleiter entscheidet über den Antrag nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis der besonderen Härte verzichtet werden.
- (4) Ein Angehöriger der Feuerwehr, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde oder anderen Ortsteil nimmt, hat dies binnen einer Woche dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.
Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
- (5) Bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung, bei charakterlicher Ungeeignetheit und/oder bei grob unkameradschaftlichem Verhalten kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters einen Angehörigen der Feuerwehr aus der Feuerwehr ausschließen. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses. Der betroffene Angehörige erhält Gelegenheit, vor dem Ortsfeuerwehrausschuss Stellung zu nehmen.
Über den Ausschluss ergeht unter Angabe der Gründe ein schriftlicher Bescheid.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 13 - Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

- (1) Alle aktiven Feuerwehrangehörigen haben das Recht, den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter zu wählen.
Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen. Alle Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Kassenwart, zwei Kassenprüfer und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch auf eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Markneukirchen über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind unter Beachtung ihrer Zugehörigkeit zu den Einsatzabteilungen, der Altersabteilung oder der Jugendfeuerwehr insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen ihrer Vorgesetzten unverzüglich Folge zu leisten,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich aufzutreten,
 - die Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Einrichtungen sowie die Dienst- und Schutzkleidung zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - bei Ausscheiden aus der Feuerwehr die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in einem sauberen Zustand zurückzugeben.
- (4) Kosten, die Angehörigen der Stadtfeuerwehr für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entstehen, werden auf Antrag von der Stadt erstattet. Gleiches gilt für Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen. Hier erfolgt die Regulierung über die von der Stadt beauftragte Versicherung. Vermögenswerte Versicherungsnachteile werden nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG ebenfalls erstattet.
- (5) Die Angehörigen der Feuerwehr sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Feuerwehrtätigkeit fort.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben eine Abwesenheit von länger als einer Woche dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten oder handelt er grob unkameradschaftlich bzw. unehrenhaft, so kann der Stadtwehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss aus der Feuerwehr aussprechen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 14 – Unterführer, Gerätewarte, Kassenwarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder einer vergleichbaren Einrichtung nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Gerätewarte werden durch den Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden.
- (5) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwalten und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgesetzten Termin zur Prüfung vorzustellen. Fachgerätewarte arbeiten nach Maßgabe des Stadtwehrleiters entsprechend erforderlicher Standortvorgaben. Die Tätigkeiten der allgemeinen Gerätewarte der Ortsfeuerwehren präzisiert der Ortswehrleiter je nach Standortsituation. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Dienstvorgesetzten zu melden.
- (6) Die Kassenwarte der Ortsfeuerwehren werden von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Kassenwarte haben die Kameradschaftskasse (Sonderkasse) sowie alles daraus erworbene Inventar oder ähnliches zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Belegen und nach schriftlicher Anweisung durch den Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter erfolgen. Gegenstände sind ab einem Wert von 100,- EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (7) Die Kameradschaftskasse ist einmal jährlich durch zwei von der Ortsfeuerwehrversammlung der Ortsfeuerwehren gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis ist durch den Kassenwart zur Ortsfeuerwehrversammlung darzulegen. Die Kassenprüfer der Ortsfeuerwehren werden von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl kann offen erfolgen.

§ 15 - Altersabteilung

- (1) Die Ortsfeuerwehren können Altersabteilungen einrichten. In die Altersabteilung können Angehörige der Ortsfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn
- sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder
 - sie aus dem aktiven Dienst in der Feuerwehr ausgeschieden sind oder
 - sie aus sonstigen Gründen keinen aktiven Dienst leisten können.

Weiterhin werden in die Altersabteilungen die Ehrenmitglieder übernommen, die nicht Angehörige der Einsatzabteilung sind.

- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag aktiven Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Altersabteilung gestatten, wenn
- diese das 50. Lebensjahr sowie 25 Dienstjahre vollendet haben oder
 - wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die jeweilige Altersabteilung ist berechtigt, einen Leiter der Altersabteilung zu wählen. Dieser wird von den Angehörigen der Altersabteilung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Die Leiter der Altersabteilungen der Ortsfeuerwehren wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter, welcher als stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses teilnimmt.

§ 16 - Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses Personen, die sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen der Stadt Markneukirchen verdient gemacht haben oder die zu dessen Förderung mit außergewöhnlichen Leistungen beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen ernennen.

Sofern die ernannten Ehrenmitglieder nicht Angehörige einer Einsatzabteilung der Feuerwehr der Stadt Markneukirchen sind, werden die Ehrenmitglieder in die Altersabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr integriert.

§ 17 - Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Markneukirchen“. Die Jugendfeuerwehr wird an den Standorten der Ortsfeuerwehren ausgebildet.
- (2) Die Jugendfeuerwehr gliedert sich in zwei Altersgruppen,
- a) die Kindergruppe vom gesetzlichen Mindestalter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
 - b) die Jugendgruppe vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- Zur Jugendgruppe gehören auch die Feuerwehranwärter zur Ausbildung bis maximal zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.
- Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- Die Ausbildung der Jugendlichen ab vollendetem 16. Lebensjahr erfolgt, wenn ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst vorliegt, in der örtlich zuständigen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der FwDV 2.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 11 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Die Jugendfeuerwehr wird vom Stadtjugendwart und von eingesetzten Jugendwarten geleitet. Die Anzahl der eingesetzten Jugendwarten richtet sich dabei nach der Anzahl der Mitglieder in der Jugendfeuerwehr. Regelmäßig wird dabei ein Jugendwart je 15 Mitglieder eingesetzt.
- Die Jugendfeuerwehr gibt sich entsprechend § 2 Abs. 2 Buchst. b der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsens eine Jugendordnung und bildet entsprechend Buchst. c einen Jugendausschuss.
- Der Stadtjugendwart und die Jugendwarten werden nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses und der Gruppensprecher durch den Stadtwehrleiter bestellt. Sie müssen aktive Angehörige der Stadtfeuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Stadtjugendwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen und ist Mitglied des Stadtfeuerwehrausschusses.
- (6) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach Punkt 2 a und b wählen für ihre Gruppe jeweils einen Gruppensprecher für die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 18 dieser Satzung. Die Gruppensprecher vertreten die jeweiligen Interessen ihrer Gruppe gegenüber dem Stadtjugendwart, dem Stadtfeuerwehrausschuss und dem Stadtwehrleiter.

- (7) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Einsatzabteilung aufgenommen wird,
 - mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den gesundheitlichen oder körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet ebenfalls, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zurücknehmen.
- (8) Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, haben dies innerhalb einer Woche dem Stadtjugendwart schriftlich anzuzeigen. Sie sind nach schriftlichem Antrag aus der Jugendfeuerwehr zu entlassen.
- (9) Die Entlassung und den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr kann der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses und des Stadtjugendwartes aussprechen.
- (10) Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter, des Stadtjugendwartes und der Jugendwarte Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.

§ 18 - Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl mit Zustimmung der Hauptversammlung oder, bei Wahlen innerhalb einer Ortsfeuerwehr, mit Zustimmung der Ortsfeuerwehrversammlung offen erfolgen. Ausgenommen hiervon sind die Wahlen der Stadt- und Ortswehrleiter sowie von deren Stellvertretern. Diese Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Hauptversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter, der stellvertretenden Stadtwehrleiter und der stellvertretenden Ortswehrleiter gemäß §§ 9 und 10 dieser Satzung erfolgen als Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gemäß § 8 dieser Satzung ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Für die Wahlen der Leiter der Altersabteilungen der Ortsfeuerwehren (§ 15 Abs. 3), der Kassenwarte (§ 14 Abs. 6) und Kassenprüfer (§ 14 Abs. 7) der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.
- (8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Über alle Wahlen sind Niederschriften anzufertigen, die als Anlage der Protokolle der Hauptversammlung oder der Ortsfeuerwehrversammlung aufzubewahren sind. Auf Verlangen sind Kopien der Wahl Niederschriften dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.
- (10) Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis der Stadtwehrleitung oder der Ortswehrleitungen nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung die Wehrleitung ein.

Gleiches gilt für die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 19 - Sonderkasse für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Jede Ortsfeuerwehr bildet eine Sonderkasse für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Das Kassenvermögen besteht aus:
 - Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - Erträgen aus Veranstaltungen,
 - sonstigen Einnahmen,
 - mit Mitteln des Kassenvermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Die Ortswehrleitung und der Kassenwart stellen mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält.

Es wird eine Sonderkasse eingerichtet und eine Sonderrechnung geführt. Ausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ortsfeuerwehrausschuss. Dieser kann den Ortswehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck allein zu entscheiden. Der Ortswehrleiter vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern, die von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt worden sind, zu prüfen.

Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen.

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung der Stadt Markneukirchen vom 26.01.2012 und die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Erlbach vom 12.12.2001 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Erlbach vom 09.10.2008 außer Kraft.

Markneukirchen, den 24. April 2014

A. Jacob
Bürgermeister